

SATZUNG KLEINGARTENVEREIN WESTEND 1905 e.V.

Inhaltsübersicht

§	1	Name und Sitz	Seite 2
§	2	Zweck und Aufgaben	Seite 2
§	3	Mitgliedschaft	Seite 3
§	4	Beginn, Erlöschen und Ausschluss von der Mitgliedschaft	Seite 3
§	5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§	6	Beiträge, Umlagen	Seite 5
§	7	Organe des Vereins	Seite 6
§	8	Vorstand	Seite 6
§	9	Erweiterter Vorstand	Seite 8
§	10	Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes	Seite 8
§	11	Mitgliederversammlung	Seite 8
§	12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 10
§	13	Der Vermittlungsausschuss	Seite 11
§	14	Die Kassenprüfung	Seite 11
§	15	Entschädigung für Vereinsarbeit	Seite 11
§	16	Satzungsänderung und andere Anträge	Seite 12
§	17	Vereinsauflösung	Seite 12

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenkolonie Westend 1905 e.V. und hat seinen Sitz im Bezirk Charlottenburg von Berlin. Er ist im Vereinsregister unter der Nr 19183 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Durch seine Mitgliedschaft im Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e.V. gehört die Kleingartenkolonie Westend 1905 e.V. auch dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - Organisation der Kleingärtner, Siedler und Eigenheimbesitzer - an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich sowie unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt nicht als Zwischenpächter auf und darf daher Pachtungen von Ländereien zum Zwecke von Unterverpachtungen nicht vornehmen.
2. Vom Verein werden keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Etwaige finanzielle Überschüsse sind ausschließlich kleingärtnerischen Zwecken im Sinne des § 2 Absatz 3 der Satzung zuzuführen.
3. Der Verein fördert das Kleingartenwesen insbesondere durch
 - a) Erfahrungsaustausch und belehrende Vorträge,
 - b) praktische Unterweisungen in Gartenbau und Obstbaumpflege,
 - c) laufende Unterhaltung der Wege, Plätze, der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und des Vereinsgeländes mit Vereinshaus,
 - d) enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e.V. und dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. zwecks zeitgemäßer Ausgestaltung und wirksamer Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens,
 - e) Förderung des Umweltschutzes.
4. Der Verein kann sich nach seiner Eintragung in das Vereinsregister eine Geschäftsordnung geben, in der die einzelnen Aufgaben seiner Funktionäre festgelegt werden.

Oktober 2014

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, welche einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten im Vereinsbereich der Kleingartenkolonie Westend 1905 e.V. abschließt und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist. Haben Ehegatten den Unterpachtvertrag gemeinsam abgeschlossen, können beide Mitglied des Vereins werden. Ansonsten ist für jede Parzelle nur eine Mitgliedschaft möglich.
2. Personen, die wegen strafbarer Handlungen oder Verstoßes gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, sind von der Aufnahme als Mitglied des Vereins ausgeschlossen.
3. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins setzt eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins voraus. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahme hat eine persönliche Vorstellung beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins voranzugehen.
4. Im Falle der Aufnahme als Mitglied des Vereins ist von jedem neuen Mitglied die Satzung des Vereins durch die eigenhändige Unterschrift anzuerkennen. Außerdem ist vom neuen Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die vom Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e.V. festgesetzt wird.
5. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme als Mitglied kann der Antragsteller binnenhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4

Beginn, Erlöschen und Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zur Kleingartenkolonie Westend 1905 e.V. beginnt nach Zustimmung des Vorstandes mit dem Tage, an dem der Unterpachtvertrag durch eigenhändige Unterschrift des Mitgliedes geschlossen wird, und wenn die Zahlung der Aufnahmegebühr (§ 3 Absatz 4 der Satzung) und des Mitgliedsbeitrages einschließlich der Umlagen für das laufende Geschäftsjahr (§ 6 Absatz 1 und 3 der Satzung) zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung des Unterpachtvertrages.
3. Ferner erlischt die Mitgliedschaft
 - a) durch Austritt

Oktober 2014

- b) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn
- a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages und/oder beschlossener Umlagen für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt. Stundungen sind auf schriftlichen Antrag möglich;
 - b) das Mitglied sich dauernd seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht, insbesondere eine kleingartenwidrige Nutzung der Parzelle betreibt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt;
 - c) das Mitglied den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht anerkennt und es dadurch dem Verein unmöglich macht, seinen satzungsgemäßen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen;
 - d) bei strafbaren Handlungen Mitgliedern gegenüber;
 - e) bei Ablehnung einer Beteiligung an dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsdienst.
5. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 8 Abs. 7 der Satzung). Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch einen Brief zuzustellen. Nach der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand kann dieser oder das Mitglied innerhalb von 14 Tagen den Vermittlungsausschuss (§ 13 der Satzung) anrufen. Dieser hat einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes und dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Das Ergebnis der Äußerungen vor dem Vermittlungsausschuss hat dieser innerhalb von 14 Tagen mit einer Beschlussempfehlung dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen. Die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses ist für den geschäftsführenden Vorstand des Vereins nicht bindend. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann auf dem Rechtsweg nicht angefochten werden.
6. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende erfolgen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlageforderungen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zur Verfügung.
2. Die Mitglieder haben Erklärungs- und Stimmrecht in den Versammlungen. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Bei gekündigten Mitgliedern und bei Mitgliedern, gegen die ein Ausschlussverfahren schwebt, ruhen sämtliche Rechte.
4. Pro Parzelle ist ein Mitglied verpflichtet, unentgeltlich den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsdienst für den Verein zu leisten. Volljährige Ersatzpersonen können gestellt werden. Durch die Mitarbeit als Funktionär (§§ 8, 9, 13 und 14 der Satzung) gilt diese Zeit als erfüllt, unabhängig davon, ob die Anzahl der Stunden hierbei unter- oder überschritten wurde. Die Nichtteilnahme an dem Gemeinschaftsdienst ohne akzeptablen Grund führt zu einer Zahlung an die Vereinskasse (§ 12 Buchst. d) der Satzung).
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede Anschriftenänderung sowie ggf. die geänderte Telefonnummer, E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Mitglieder haben zu dulden, dass für Zwecke des Vereins an geeigneten Stellen Schilder angebracht bzw. Informationstafeln aufgestellt werden.

§6

Beiträge, Umlagen

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch von dessen Mitgliedern im Voraus zu zahlenden Beiträgen gedeckt. In diesen sind auch die Beiträge zu den übergeordneten Verbänden enthalten. Die Vorauszahlung der Beiträge hat jährlich zu erfolgen; eine halbjährliche Vorauszahlung ist nicht ausgeschlossen. Den Zeitpunkt, bis zu dem die vor auszuzahlenden Beiträge tatsächlich gezahlt sein müssen, bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Er ist in Einzelfällen auch für Anträge auf Stundung der Beiträge oder der Umlagen (§ 4 Absatz 4 Buchstabe a) der Satzung) zuständig.
2. Sind Ehegatten beide Mitglieder des Vereins (§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung) ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Oktober 2014

3. Die Höhe der Beiträge des Vereins beschließt dessen Mitgliederversammlung für das jeweils nächste Geschäftsjahr.
4. Für außerordentliche Ausgaben können Sonderbeiträge pro Parzelle in Gestalt von Umlagen erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Zu der Zahlung von Sonderbeiträgen (Umlagen) ist nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung jedes Mitglied verpflichtet.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

1. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet. Dieser besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. VorsitzendenSchatzmeister
Schriftführer

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird mit Wirkung Dritten gegenüber durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der eingegangenen Beiträge, Umlagen und sonstigen Gelder sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Kleingartenanlage und in ihrem Garten zu erfüllen. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich Geschäftsrichtlinien, die die

Oktober 2014

Aufgabenverteilung regelt. Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand sind nur seine Mitglieder stimmberechtigt.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 9 der Satzung), die nicht zugleich Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind, unterstützt.
4. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen des Vereins.
5. Der Schatzmeister überwacht den fristgerechten Eingang der beschlossenen Beiträge und verwaltet diese sowie die Umlagen und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich. Desgleichen ist er für die Einziehung und Verwaltung aller Zahlungen im Rahmen der erlassenen Bestimmungen und Beschlüsse zuständig.
6. Der Schriftführer hat die anlässlich der Versammlungen anfallenden Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind in der folgenden Versammlung vorzulegen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit der Frist von mindestens 1 Woche, einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die Belange des Vereins zu wahren, dass ihm entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen und über seine und die vom Gesamtvorstand ausgeübte Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung im Rahmen der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben
den Leiter des Gemeinschaftsdienstes,
den Leiter des Vergnügungsausschusses,
den Leiter Gartenfachberater,
hören.
Diese Funktionäre werden durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 12 der Satzung).

§9

Erweiterter Vorstand

- Dem erweiterten Vorstand gehören an
- der geschäftsführende Vorstand
- der Leiter des Gemeinschaftsdienstes sowie
- der Leiter des Vergnügungsausschusses bzw. deren Vertreter.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, die Mitglieder des Vereins sein müssen, erfolgt alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abwesenheit kann die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Wahlannahme schriftlich bei dem Schriftführer hinterlegt werden. Der geschäftsführende Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
2. Ersatzwahl für im Laufe einer Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung, bei besonderer Dringlichkeit in einer hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März eines Jahres. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen

2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 10 Mitglieder es wünschen.
5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Alle sonstigen Funktionäre werden durch offene Abstimmung gewählt.
6. Für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
7. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 6 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang (Stichwahl) ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen und durch Bekanntgabe in der Fachzeitschrift "Der Gartenfreund". Die Einladung in den Schaukästen beinhaltet die Tagesordnung.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, Beschlussfassung hierüber und Erteilung der Entlastung;
- b) Beratung von Anträgen, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom geschäftsführenden Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
- c) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge des Vereins und der Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Umlagen;
- d) Beschlussfassung über die Anzahl der pro Parzelle zu leistenden unentgeltlichen Gemeinschaftsdienststunden sowie die Höhe des bei Nichtleistung von den Mitgliedern zu zahlenden Geldbetrages;
- e) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes;
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei, sowie Stellvertreter auf Jahre;
- g) Wahl des Wahlleiters;
- h) Wahl der Vertreter des Vereins zur Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes (Delegierte);
- i) Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses;
- j) Wahl des Leiters des Gemeinschaftsdienstes und des Leiters des Vergnügungsausschusses;
- k) Wahl der Gartenfachberater, des Wasserwartes, des Lichtwartes, des Jugendwartes sowie der Wasserableser;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Der Vermittlungsausschuss

1. Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder Mitglied des erweiterten Vorstandes sind.
2. Der Vermittlungsausschuss hat Schiedsmannfunktion. Er kann bei Bedarf sowohl von dem Betroffenen als auch vom Vorstand angerufen werden (§ 4 Abs. 5 der Satzung). Der Vermittlungsausschuss spricht nach Anhörung beider Seiten und im Anschluss an eine unverzüglich anberaumte Ausschusssitzung eine Empfehlung an den geschäftsführenden Vorstand aus. Dieser ist an die Empfehlung des Ausschusses nicht gebunden.

§ 14

Die Kassenprüfung

Für die Prüfung des Rechnungswesens sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen, verantwortlich. Die Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege soll mindestens zweimal jährlich erfolgen. Bei Beanstandungen ist der geschäftsführende Vorstand sofort zu unterrichten; von ihm ist eine alsbaldige Klärung zu fordern. Die Kassenprüfer haben bei jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Für den geschäftsführenden Vorstand ist bei Nichtbeanstandung Entlastung zu beantragen.

§ 15

Entschädigung für Vereinsarbeit

1. Alle Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionäre arbeiten im Sinne der Gemeinnützigkeit ehrenamtlich. Über eine angemessene Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand und hält diese in den Geschäftsrichtlinien fest.
2. Mitgliedern des Vereins, die zu vermehrten Fach- oder sonstigen Arbeiten im Rahmen des Gemeinschaftsdienstes tätig werden, kann vom Vorstand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Oktober 2014

§ 16

Satzungsänderung und andere Anträge

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bis zum 15. Januar im Jahr der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Andere Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 17

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Räumung der Kleingartenanlage, ansonsten mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Die Liquidation erfolgt alsdann durch den Vorstand. Nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen noch vorhandenes Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Die vorstehende Satzung ist am 25.10.2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und bei Gericht eingetragen worden. Tag der Eintragung beim Amtsgericht Charlottenburg 02.03.2017